

Wiener Landwirtschaftskammer

Gumpendorfer Straße 15
1060 Wien
Tel. +43 (0)1/5879528
Fax +43 (0)1/5879528-21
www.lk-wien.at
office@lk-wien.at

████████████████████
████████████████████
████████████████████@lk-wien.at
GZ: 1030-1-04-2024

Stadt Wien
Wasserrecht
Dresdner Straße 73-75,
1200 Wien
Per Mail: post@ma58.wien.gv.at

Wien, 30.01.2024

Betreff: MA 58 – 1517195-2022-18

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, übermittelt die Landwirtschaftskammer Wien ihre Stellungnahme.

Die aktuelle kompetenzrechtliche Lage nach der Verfassungsänderung BGBl. I Nr. 14/2019 ermächtigt den Landesgesetzgeber zur Erlassung der gegenständlichen Novelle. Das Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, befindet sich derzeit in der öffentlichen Begutachtung.

Das Land Wien hat ein besonderes Interesse an der Einsatzminimierung von Pflanzenschutzmitteln und Verwendungsbeschränkungen in bestimmten Gebieten, zumal der nicht unwesentliche Anteil an Grünraum in Wien, wie Parkanlagen, Kleingärten, landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Grünflächen, und damit potentielle Ausbringungsflächen für Pflanzenschutzmittel vielfach an dicht bebaute Wohngebiete angrenzt. Die städtische Struktur führt daher zu einem gesteigerten Schutzbedarf für die Bevölkerung Wiens. Zugleich soll damit ein Beitrag zum Schutz der Bestäuber (Bienen, etc.) und folglich auch zur Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität) geleistet werden.

Der Einsatz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft ist unter Berücksichtigung der integrierten Produktion zur Sicherung der Lebensmittelproduktion und der Aufrechterhaltung der Nahversorgung unerlässlich.

Der sorgfältige Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist durch strenge Vorgaben an den:die beruflichen Verwender gewährleistet.

Unverändert und klargestellt ist die Definition der beruflichen Verwender:innen und der Begriff der Verwendung. Berufliche Verwenderin bzw. beruflicher Verwender ist jene Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere eine Anwenderin und ein Anwender, eine Technikerin und ein Techniker, eine Arbeitgeberin und ein Arbeitgeber, **sowie selbständige Personen in der Landwirtschaft**. Diesen gleichzuhalten sind jene Personen, die auf Grund der erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildungen über die gleiche Qualifikation wie eine berufliche Verwenderin bzw. ein beruflicher Verwender im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen (§ 4 Abs. 1). Darunter sind insbesondere auch qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verstehen.

Laut vorliegenden Entwurf dürfen im Landesgebiet von Wien, **mit Ausnahme jener Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden** oder im Sinne des Forstgesetzes 1975 Waldflächen sind, neben den zugelassenen Grundstoffen (§ 5 Abs. 1) ausschließlich jene zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die entweder als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko (§ 2 Abs. 2) oder als biologische Pflanzenschutzmittel (§ 2 Abs. 3) zugelassen sind.

Mit dieser Bestimmung im § 6a (2) ist **klargestellt**, dass in der Landwirtschaft (auf den landwirtschaftlichen Produktionsflächen) der gezielte Einsatz von allen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes als unerlässlich gesehen wird.

Klarstellend wird aus Sicht der LK Wien hingewiesen, dass unter landwirtschaftlichen Produktionsflächen **sämtliche** Kulturen der landwirtschaftlichen Produktion (Urproduktion) zu subsumieren sind (Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Grünland, Feldgemüse, Spezial- und Sonderkulturen...).

Die entsprechende fachliche Qualifikation, die der:die Landwirt:in infolge seiner Ausbildung erworben hat, ist natürlich nachzuweisen.

Der technische Fortschritt hat zur Entwicklung von Luftfahrzeugen, die keine „klassischen“ Luftfahrzeuge („Flugzeug“) sind, sondern unbemannt betrieben werden können („**Drohnen**“) und nunmehr auch speziell zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln hergestellt bzw. eingesetzt werden sollen, geführt. Luftfahrzeuge zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind nichts Anderes als „Pflanzenschutzgeräte“ (§ 2 Abs. 7 neu) und daher auch gesetzlich als solche einzuordnen.

Diese „unbemannten Luftfahrzeuge“ unterliegen genauso wie jedes andere Pflanzenschutzgerät dem rechtlichen Regime der Kontrolle und der regelmäßigen Überprüfung und haben über einen entsprechenden Nachweis („Plakette“) zu verfügen.

Mit dieser Bestimmung wird dem technischen Fortschritt Rechnung getragen und ist aus Sicht der LK Wien zu begrüßen.

Der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ist in der Landwirtschaft zur Aufrechterhaltung der regionalen Lebensmittel-Versorgungssicherheit unerlässlich. Die Anforderungen an den:die beruflichen Verwender:in garantieren den sorgfältigen Umgang. Die Aufzeichnungspflichten und der Verwaltungsaufwand für die beruflichen Verwender:innen müssen sich aber auch in einem vernünftigen Verhältnis bewegen. Im Sinne einer Reduktion der Bürokratie erscheinen die Aufzeichnungspflichten etwas ausufernd. Als völlig ausreichend, aus Sicht der LK Wien, erscheint die Aufzeichnungspflicht bezüglich des Handelsnamens des eingesetzten Pflanzenschutzmittels, die Bezeichnung des Grundstücks, die Aufwandmenge, das Datum der Anwendung sowie der Name des:der beruflichen Verwender:in.

In diesem Sinne kann aus Sicht der LK Wien dem vorliegenden Entwurf zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kammerdirektor



Dokument wurde elektronisch gefertigt